

Anzeigebblatt

für die Erzdiöcese Freiburg.

Nr. 19.

Mittwoch, den 16. Dezember.

1891.

Die Instruction für kirchliche Ehegerichte betreffend.

Nr. 11,418. Die S. Congregatio Officii hat unterm 16. September d. J. „probante Sanctissimo“ dem Antrage der preussischen Bischöfe entsprechend entschieden, daß diese die amerikanische Eheinstruction von 1883 befolgen können: „Nihil ob stare quominus Episcopi Oratores sequantur Instructionem S. Congregationis de Propaganda Fide pro Episcopis Americae septentrionalis et dandum mandarunt decretum S. Officii diei 5. Junii 1889.“

Wir verordnen andurch, daß diese Instruction von 1883 (abgedruckt in Prof. Berings Archiv für katholisches Kirchenrecht, Band 54, S. 45 ff.) für das kirchliche Ehegericht unserer Erzdiöcese maßgebend sein soll. Zugleich wird das obenerwähnte Decret vom 5. Juni 1889 publicirt.

Decretum.

In Congregatione Generali habita feria IV die 5 Junii 1889, Em̄i ac R̄mi DD. Cardinales in rebus fidei et morum Inquisitores Generales decreverunt:

Quando agitur de impedimento disparitatis cultus et evidenter constat unam partem esse baptizatam, et alteram non fuisse baptizatam; quando agitur de impedimento ligaminis et certo constat primum coniugem esse legitimum, et adhuc vivere; quando denique agitur de consanguinitate aut affinitate ex copula licita, aut etiam de cognatione spirituali vel de impedimento clandestinitatis in locis ubi Decretum Tridentinum Tametsi publicatum est, vel uti tale diu observatur, dummodo ex certo et authentico documento, vel in huius defectu ex certis argumentis evidenter constat de existentia huiusmodi impedimentorum, super quibus Ecclesiae auctoritate dispensatum non fuerit; hisce in casibus, praetermissis solemnitatibus in constitutione Apostolica Dei Miseratione requisitis, matrimonium poterit ab Ordinariis declarari nullum, cum interventu tamen Defensoris vinculi matrimonialis, quin opus sit secunda sententia.

Eadem feria ac die SS̄mus D. N. D. Leo PP. XIII decretum Em̄orum PP. approbavit et confirmavit.

Jos. Mancini,

S. R̄nae et Un̄lis Inq̄nis Notarius.

Freiburg, den 10. Dezember 1891.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Die Bestellung der Stiftungsräthe und die Wahl derselben in katholischen Kirchengemeinden betreffend.

Nr. 10,994. Nachstehend bringen wir die im Einverständnisse mit dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischof in obigem Betreff erlassene Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 26. November 1890 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1890 Nr. LII S. 753—759) zur Darnachachtung auch unsererseits zur öffentlichen Kenntniß.

Bei dieser Gelegenheit machen wir darauf aufmerksam, daß selbstverständlich das Gesetz vom 26. Juli 1888, die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betreffend und die hiezu im Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Großherzogthum Baden publicirten Vollzugsverordnungen, welche im Einverständnisse mit dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischof erlassen wurden, maßgebend sind, obwohl die Publication kirchlicherseits noch nicht erfolgt ist. Die letztere wird s. Zt. im Zusammenhange geschehen, sobald sämtliche Ausführungsbestimmungen getroffen sein werden.

Freiburg, den 10. Dezember 1891.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Verordnung.

Die Bestellung der Stiftungsräthe und die Wahl derselben in katholischen Kirchengemeinden betreffend.

Mit höchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 21. November 1890 und im Einverständniß mit dem Herrn Erzbischof zu Freiburg wird, unter theilweiser Abänderung der Bestimmungen in § 4 der landesherrlichen Verordnung vom 20. November 1861, die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens betreffend, verordnet:

§ 1.

Der Vorsitz im Stiftungsrath kann mit Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariats durch den Katholischen Oberstiftungsrath auf bestimmte Zeit oder für eine bestimmte Gattung von Geschäften oder für einen einzelnen Fall einem besonderen Bevollmächtigten übertragen werden, sofern eine solche Maßregel im Interesse einer geordneten Geschäftsführung nothwendig erscheint.

§ 2.

Für die Wahlen zum Stiftungsrath gelten im Allgemeinen die Vorschriften der §§ 1, 2, 4 bis 24 und 26 bis 28 der Wahlordnung für die Wahlen zur Kirchengemeindevertretung in katholischen Kirchengemeinden mit den aus der Verschiedenheit der Benennung beider Organe sich von selbst ergebenden Aenderungen und den hier weiter folgenden Bestimmungen.

§ 3.

Von der Wahlberechtigung sind bei den Wahlen zum Stiftungsrath außer den in § 2 der Wahlordnung für die Wahlen zur Kirchengemeindevertretung angeführten Personen noch weiter ausgeschlossen diejenigen

1. welche in den letzten fünf Jahren im dienstpolizeilichen Verfahren als Mitglieder eines Stiftungsraths oder als Verrechner katholischer kirchlicher Stiftungen entlassen worden sind;
2. welche in demselben Zeitraum sich dem Amte als Mitglied des Stiftungsraths oder der Vertretung der Kirchengemeinde, für welche die Wahl stattfindet, durch unbegründete Ablehnung der Wahl (§ 23 der Wahlordnung für die Wahlen zur Kirchengemeindevertretung) oder durch Austritt vor Ablauf der Dienstzeit entzogen haben, wenn der Austritt nicht — bei den Mitgliedern des Stiftungsraths vom Oberstiftungsrath, bei den Mitgliedern der Gemeindevertretung von letzterer selbst — genehmigt worden ist;
3. welchen die Wählbarkeit zur Kirchengemeindevertretung wegen Verletzung ihrer Pflichten als Mitglieder dieser Vertretung entzogen ist (§ 3 Absatz 2 Ziffer 2 der Wahlordnung für die Wahlen zur Kirchengemeindevertretung).

§ 4.

Wählbar in den Stiftungsrath sind die nach § 3 dieser Verordnung wahlberechtigten Personen.

Doch können in den Stiftungsrath nicht eintreten:

1. durch Verwandtschaft oder Schwägerschaft in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad (bürgerlicher Zählung) mit einander verbundene Personen, auch wenn die Ehe, durch welche diese Schwägerschaft begründet wurde, nicht mehr besteht.

Bei gleichzeitiger Wahl wird, falls nicht einer der Gewählten auf die Wahl verzichtet, derjenige Mitglied, welcher die meisten Stimmen auf sich vereinigt, bei gleicher Stimmenzahl der an Lebensjahren ältere.

Entsteht die Schwägerschaft erst im Lauf der Wahlperiode, so scheidet dasjenige Mitglied aus, durch welches das Hinderniß herbeigeführt wurde. Auch das Bestehen eines verwandtschaftlichen oder schwägerschaftlichen Verhältnisses der hier bezeichneten Art zu dem Stiftungsrath (Ziffer 2) bildet ein Hinderniß für den Eintritt in den Stiftungsrath;

2. als Rechner, Stiftungsaktuar oder Meßner dem Stiftungsrath unterstellte Personen;
3. sonstige in der örtlichen kirchlichen Vermögensverwaltung ständig beschäftigte Bedienstete, sofern diese Dienste nicht als unerhebliche Nebenbeschäftigungen erscheinen;
4. die Beamten der Erzbischöflichen Bauämter;
5. die Mitglieder des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, des Erzbischöflichen Ordinariats und des Oberstiftungsraths sowie die Bezirksverwaltungsbeamten, zu deren Bezirk die Kirchengemeinde gehört (§ 4 der landesherrlichen Verordnung vom 12. Oktober 1888, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLII).

§ 5.

Für die im Laufe einer Wahlperiode durch Tod, Wegzug, Amtsniederlegung, Entlassung oder Verlust der Wählbarkeit ausscheidenden Mitglieder sowie für diejenigen, welche die Wahl ablehnen, wählt der Stiftungsrath Ersatzmänner, deren Amt bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl dauert.

Die Zahl der auf diese Weise in den Stiftungsrath berufenen Mitglieder darf aber nie mehr als ein Drittel der Gesamtzahl der gewählten Mitglieder betragen; beim Abgang von mehr als einem Drittel der gewählten Mitglieder muß eine Ergänzungswahl stattfinden.

§ 6.

Die nach den §§ 4, 11, 24, 26 und 28 der Wahlordnung erforderlichen Bekanntmachungen erfolgen bei den Wahlen zum Stiftungsrath in der Regel nur durch Verkündung von der Kanzel und durch Aufschlag an der Kirchenthüre.

Von allen Veränderungen in der Besetzung des Stiftungsraths ist der Kirchengemeindevertretung in der nächsten darauf folgenden Versammlung derselben Eröffnung zu machen.

§ 7.

Die Beschwerden gegen die Aufstellung der Wählerlisten und die Einsprachen gegen die Wahl (§§ 6, 7 u. 24 der Wahlordnung für die Wahlen zur Kirchengemeindevertretung) gehen bei den Wahlen zum Stiftungsrath an den Katholischen Oberstiftungsrath. Der Letztere wird, sofern die Beschwerde gegen die Giltigkeit einer Wahl gerichtet ist, vor der Entscheidung dem Erzbischöflichen Dekan und dem Großherzoglichen Bezirksamt, in deren Dienstbezirk der Wahlort liegt, Gelegenheit zur Aeußerung geben.

Wird die Beschwerde bei dem Oberstiftungsrath unmittelbar vorgebracht (§§ 7 und 24 der Wahlordnung), ist dieselbe schriftlich einzureichen.

Die in den §§ 7 und 24 der Wahlordnung vorgeschriebenen Fristen gelten auch für Beschwerden an den Oberstiftungsrath.

Die Entscheidungen des Oberstiftungsraths unterliegen einer weiteren Anfechtung nicht.

§ 8.

Gegen die Entscheidung des Stiftungsraths, durch welche die von Seiten eines Gewählten ausgesprochene Ablehnung der Wahl für unbegründet erklärt wird (§§ 22 und 23 der Wahlordnung), findet Beschwerde an den Oberstiftungsrath statt.

Dieselbe ist binnen einer Nothfrist von acht Tagen von der Eröffnung der Entscheidung des Stiftungsraths bei diesem oder bei dem Oberstiftungsrath einzureichen.

§ 9.

Wenn die Stimmabgabe der Wahlberechtigten abtheilungsweise stattfindet (§ 9 der Wahlordnung für die Wahlen zur Kirchengemeindevertretung), hat dieselbe doch stets auf die Gesamtzahl der zu Wählenden sich zu beziehen.

Das Endergebniß der Wahl, das von dem Stiftungsrath auf Grund der Protokolle der einzelnen Abtheilungen zu ermitteln ist, wird durch Zusammenzählen der in den Abtheilungen für die einzelnen Personen abgegebenen Stimmen gewonnen.

Die Eröffnungen über das Ergebnis der Wahl (§ 21 der Wahlordnung für die Wahlen zur Kirchengemeindevertretung) gehen in jedem Fall von dem Vorsitzenden des Stiftungsraths aus.

§ 10.

Beim Zusammentreffen von Erneuerungs- und Ergänzungswahlen ist auf dem Stimmzettel dem Namen des Vorgeschlagenen auch die Zeitdauer beizufügen, für welche ihm die Stimme gegeben wird. Geschieht dies nicht, wird angenommen, daß die zuletzt Genannten für die kürzere Zeitdauer gewählt sind.

§ 11.

Der Oberstiftungsrath bestimmt innerhalb der durch § 2 der Dienstinstruktion für die katholischen Stiftungskommissionen vom 29. Mai 1863 gezogenen Grenzen die Zahl der in den Stiftungsrath zu wählenden Mitglieder.

Wenn für Kirchengemeinden, welche sich über mehrere Orte erstrecken (§ 12), oder für solche mit mehr als 2000 Gemeindegengenossen eine Kirchengemeindevertretung zu bestellen ist, kann der Oberstiftungsrath je nach der Größe der Gemeinde eine Erhöhung der Zahl der gewählten Mitglieder des Stiftungsraths bis auf höchstens sechszehn anordnen.

Der Stiftungsrath der Kirchengemeinde ist beim Vorliegen der in Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen verpflichtet, eine Entscheidung des Oberstiftungsraths herbeizuführen.

§ 12.

Erstreckt sich eine Kirchengemeinde über mehrere Orte, so hat der Oberstiftungsrath darüber zu entscheiden, ob die Mitglieder des Stiftungsraths durch gemeinsame Wahl der sämtlichen Kirchengemeindegengenossen oder nach Orten, beziehungsweise Ortsgruppen getrennt, und wie viele Mitglieder letztern Falls von den in jedem einzelnen kirchspielsangehörigen Orte, beziehungsweise in jeder Ortsgruppe wohnenden Gemeindegengenossen zu wählen sind.

Eine getrennte Wahl muß angeordnet werden, wenn die Filialeinwohner nur in beschränktem Maße zu den kirchlichen Steuern der Gesamtgemeinde beigezogen werden (Artikel 21 des Gesetzes vom 26. Juli 1888).

Wo für die kirchliche Vermögensverwaltung eines einzelnen Ortes ein besonderer Stiftungsrath besteht (§ 3 Absatz 2 der Dienstinstruction für die katholischen Stiftungskommissionen vom 29. Mai 1863), kann der Oberstiftungsrath bestimmen, daß die auf diesen Ort treffende Anzahl von Mitgliedern zum Stiftungsrath der Gesamtgemeinde nicht durch Wahl, sondern durch Abordnung aus der Mitte des Ortsstiftungsraths gestellt werde.

Hinsichtlich der Vornahme der Wahlen finden die Bestimmungen der §§ 30, 31 und 32 der Wahlordnung für die Wahlen zur Kirchengemeindevertretung sinngemäße Anwendung.

§ 13.

Finden in einer Kirchengemeinde nach Orten getrennte Wahlen zum Stiftungsrath statt, so können in jedem Ort die nach der Wahlordnung wählbaren Angehörigen der ganzen Kirchengemeinde, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz in den einzelnen zum Kirchspiel gehörigen Orten, gewählt werden.

§ 14.

In den Fällen des Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes wird die Zusammensetzung des Stiftungsraths der Gesamtgemeinde, die Zahl der Mitglieder sowie die Art ihrer Ernennung (durch unmittelbare Wahl seitens der Gesamtgemeinde oder durch Abordnung aus den Stiftungsräthen der einzelnen Kirchengemeinden) in dem Statut geordnet, welches gemäß § 5 der Verordnung über die Bestellung der Kirchengemeindevertretung für katholische Kirchengemeinden vom 12. Mai 1890 aufzustellen ist.

Für die Vornahme der Wahl gelten die Bestimmungen des § 29 der Wahlordnung für die Wahlen zur Kirchengemeindevertretung.

§ 15.

Ist in einer Kirchengemeinde erstmals eine Behörde zur Verwaltung des katholischen örtlichen Kirchenvermögens (Stiftungsrath) zu bestellen, so stehen bezüglich der Wahl der Mitglieder dieser Behörde sämtliche Befugnisse, welche nach dieser Verordnung dem Stiftungsrath vorbehalten sind, dem Ortsgeistlichen, beziehungsweise dem besonderen Bevollmächtigten des Oberstiftungsraths (§ 1 dieser Verordnung) zu.

Bei Vornahme der Wahl müssen aber zwei Urkundspersonen und ein Protokollführer mitwirken.

§ 16.

Bei der erstmaligen Wahl eines Stiftungsraths oder im Fall des Ablaufs der Dienstzeit sämtlicher Mitglieder dieser Behörde ist die eine Hälfte der Mitglieder auf sechs, die andere auf drei Jahre zu wählen.

Die Mitglieder des Stiftungsraths haben ihren Dienst, auch wenn die Zeit, für welche sie gewählt sind, früher abläuft, bis zur Veröffentlichung des Ergebnisses einer gültigen Neuwahl fortzuersehen.

Wäre eine Wahl von Mitgliedern des Stiftungsraths und eine solche zur Gemeindevertretung auf die gleiche Zeit vorzunehmen, so hätte zunächst die Wahl zum Stiftungsrath stattzufinden.

Der Wahl zur Gemeindevertretung hätte sodann eine besondere Auflegung der Wählerliste voranzugehen.

§ 17.

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für die Wahlen der Mitglieder der (nach § 3 Absatz 2 der Dienstinstruction für die katholischen Stiftungskommissionen vom 29. Mai 1863 zu bestellenden) besonderen Stiftungsräthe für diejenigen Orte, welche nach Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1888 die Rechte selbstständiger Kirchengemeinden nicht genießen.

Die Verkündigungen von der Kanzel (§§ 4, 11, 24, 26 und 27 der Wahlordnung vom 12. Mai 1890) haben in diesen Fällen immer in derjenigen Pfarr- und Filialkirche zu geschehen, welche die Bewohner des Ortes regelmäßig besuchen.

§ 18.

Der Oberstiftungsrath kann gestatten, daß bei der Wahl von Stiftungsräthen für Kirchengemeinden, in welchen keine Kirchensteuer erhoben wird, und in den Fällen des § 17 dieser Verordnung von der Fertigung und Auflegung einer Wählerliste Umgang genommen wird.

Für diesen Fall erleiden die Vorschriften dieser Verordnung folgende Abänderungen:

1. Die §§ 1, 4—7 und 26 Absatz 3 der Wahlordnung für die Wahlen zur Kirchengemeindevertretung, die Fristbestimmung in § 8 Absatz 1 sowie die auf die Listenauslegung bezüglichen Bestimmungen der §§ 30, 31 und 32 derselben kommen in Wegfall.
2. An Stelle des § 16 Absatz 1 und 2 der Wahlordnung für die Wahlen zur Kirchengemeindevertretung treten folgende Bestimmungen:

Die Wahlkommission läßt durch den Protokollführer die Namen der Abstimmenden bei Uebergabe des Stimmzettels mit fortlaufenden Ordnungszahlen in das Protokoll eintragen.

Wird eine Person als nicht wahlberechtigt von der Wahlkommission zurückgewiesen, so kann erstere verlangen, daß hierüber eine Beurkundung in das Protokoll aufgenommen wird.

Dem auf diese Weise von der Ausübung des Wahlrechts Ausgeschlossenem steht binnen der in § 24 der Wahlordnung für die Wahlen zur Kirchengemeindevertretung bestimmten Frist das Recht der Beschwerde an den Oberstiftungsrath zu.

3. Findet der Stiftungsrath bei Prüfung des Wahlergebnisses, daß es einem der Gewählten an den Voraussetzungen der Wählbarkeit fehlt, hat er dem Betreffenden alsbald schriftliche Eröffnung hierüber zu machen mit dem Anfügen, daß seine Wahl als ungiltig betrachtet werde.

Dem hievon Betroffenen steht binnen einer vom Tag der Zustellung der Entschließung des Stiftungsraths laufenden unerstrecklichen Frist von drei Tagen — worauf bei der Zustellung ausdrücklich aufmerksam zu machen wäre — die Beschwerde an den Katholischen Oberstiftungsrath zu.

Mit Auslegung der Wahlakten (§ 24 der Wahlordnung für die Kirchengemeindevertretung) ist in diesem Fall bis zur endgiltigen Entscheidung der Sache zuzuwarten.

§ 19.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt ihrer Verkündung in Wirksamkeit.

Mit diesem Zeitpunkt treten die Vorschriften der unter dem 13. Mai 1863 erlassenen „Wahlordnung für die Mitglieder der katholischen Stiftungskommissionen“ mit Ausnahme der Bestimmungen in den §§ 19 und 20 derselben außer Kraft.

Die Vorschriften der Dienstinstruction für die vormaligen katholischen Stiftungskommissionen vom 29. Mai 1863 bleiben, soweit dieselben durch gegenwärtige Verordnung eine Abänderung nicht erfahren, auch weiterhin in Geltung.

Diejenigen Mitglieder der katholischen Stiftungsräthe, welche nach den bisher bestandenen Vorschriften gewählt sind, bleiben in ihrem Amt bis zum Ablauf ihrer Dienstzeit beziehungsweise bis zu dem in § 16 Absatz 2 dieser Verordnung bestimmten Zeitpunkt.

Karlsruhe, den 26. November 1890.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Koff.

Vdt. Böhm.

Pfrü n d e a u s s c h r e i b e n .

Nachstehende Pfründen werden anmit zur Bewerbung ausgeschrieben:

I.

Schlatt, Decanats Breisach, mit einem Einkommen von 1442 *M.* außer 97 *M.* 37 *S.* und 15 *M.* 43 *S.* Gebühren für Abhaltung der Jahrtage und besondere kirchliche Verrichtungen.

Die Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Bittgesuche um Präsentation von Seiten Allerhöchst desselben innerhalb sechs Wochen bei Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichtes einzureichen.

II.

Emmendingen, Decanats Freiburg, mit einem Einkommen von 1230 *M.* außer 20 *M.* Univerfargebühren.

Die Bewerber um diese Pfründe haben sich innerhalb sechs Wochen mit ihren mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Bittgesuchen um Verleihung durch ihre vorgesetzten Decanate an Seine Excellenz, den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof zu wenden.

III.

Hart, Decanats Haigerloch, mit einem Einkommen von beiläufig 2200 *M.*

Die Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Fürsten Leopold von Hohenzollern gerichteten Gesuche um Präsentation binnen sechs Wochen bei der Fürstlich Hohenzollern'schen Hofkammer in Sigmaringen einzureichen.

IV.

Zischbach, Decanats Triberg, mit einem Einkommen von 2207 *M.* außer 20 *M.* 23 *S.* Anniversargebühren und mit der Verbindlichkeit, eine zu 4^{1/2}% verzinssliche Provisoriumschuld von 663 *M.* 55 *S.* durch eine jährliche Terminzahlung von 100 *M.* zu tilgen und zur Bestreitung der Pension des vorigen Pfründeinhabers eine jährliche Zahlung von 1600 *M.* an die katholische Interkalarkasse zu leisten.

Die Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Sr. Hochwohlgeboren Herrn Dr. Karl Freiherrn Roth v. Schreckenstein, Generallandesarchivdirektor a. D. in Karlsruhe gerichteten Bittgesuche um Präsentation innerhalb sechs Wochen durch ihre vorgesetzten Decanate einzureichen.

Pfründebesetzungen.

Seine Excellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof Johannes Christian haben die Pfarrei Meersburg, Decanats Linzgau, dem bisherigen Pfarrer Wilhelm Schuh in Höpfigen verliehen und hat derselbe den 19. November l. J. die canonische Institution erhalten.

Dem von Seiner Königlichen Hoheit, dem Durchlauchtigsten Großherzog auf die Pfarrei Schwerzen, Decanats Alettgau, präsentirten Pfarrer Eduard Geiger, bisher in Hohenthengen, wurde den 24. November l. J. die canonische Institution ertheilt.

Dem von Seiner Königlichen Hoheit dem Fürsten Leopold von Hohenzollern auf die Pfarrei Thalheim, Decanats Sigmaringen, präsentirten Pfarrer Josef Faul, bisherigen Vicar in Sigmaringen, wurde den 24. November l. J. die canonische Institution ertheilt.

Seine Excellenz, der Hochwürdigste Herr Erzbischof Johannes Christian haben die Pfarrei Bittelbronn, Decanats Haigerloch, dem bisherigen Pfarrverweser Hugo Schmid daselbst verliehen und hat derselbe den 3. Dezember l. J. die canonische Institution erhalten.

Diensternennung.

Vom venerablen Landkapitel Bruchsal wurde Pfarrer Otto Klingele in Bretten zum Definitor gewählt und mit Erlaß Erzbischöflichen Ordinariats vom 26. November l. J. Nr. 10830 bestätigt.

Versetzungen.

Den 26. November: Constantin Brettle, Vicar in Karlsruhe als Curatieverweser an die neuerrichtete Curatie zu „unserer lieben Frau“ daselbst.
Birmin Muffler, Vicar in Karlsruhe i. g. C. an dieselbe Kirche.
Julius Popp, Vicar in Triberg i. g. C. an dieselbe Kirche.
Johann Baptist Moosbrugger, Vicar in Wollmatingen i. g. C. nach Triberg.
Josef Ruf, Vicar in Mörsch i. g. C. nach Wollmatingen.
Josef Brunner, Vicar in Daylanden i. g. C. nach Mörsch.
Josef Vogt, Kaplaneiverweser in Engen als Pfarrverweser nach Daylanden.
Otto Link, Vicar in Meersburg als Kaplaneiverweser nach Engen.
Wilhelm Gößmann, Vicar in Feldkirch i. g. C. nach Meersburg.
Karl Emil Mayer, Vicar in Niedern als Kaplaneiverweser nach Steißlingen.

Den 3. Dezember: Josef Löffler, Vicar in Görwihl i. g. C. nach Niedern.
Jakob Leuthner, Vicar in Destrungen i. g. C. nach Görwihl.